

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Clean Energy Processes an der
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOCEP –
Vom: 20.03.2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Clean Energy Processes an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOCEP – vom 28. März 2024 wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen wird nach den Worten „erlässt die FAU folgende“ das Wort „Studien-“ durch das Wort „Fachstudien-“ ersetzt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Zulassung und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird nach den Worten „in Bezug auf inhaltlich“ das Wort „verwandte“ durch die Worte „im Wesentlichen gleiche“ ersetzt.
3. In § 41 Abs. 4 wird nach den Worten „in Bezug auf inhaltlich“ das Wort „verwandte“ durch die Worte „im Wesentlichen gleiche“ ersetzt.
4. § 43 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden nach dem Buchstaben, der Zahl und dem Zeichen „B7:“ die Worte „Introduction to Interface Engineering“ durch die Worte „Measurement systems“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 Satz 1 Nummer 7 wird nach Buchstaben, der Zahl und dem Zeichen „B8.“ das Wort „Electrochemistry“ durch die Worte „Scientific computing in engineering“ ersetzt.

5. Die Regelung in § 45 erhält folgende neue Fassung:

„¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Elective modules liegt in der Ausweitung fachlicher Kenntnisse im technischen Bereich und der Berufsqualifikation durch die Verstärkung praxisnaher Kenntnisse. ²Den Studierenden soll ermöglicht werden, Informationen in einem selbst gewählten Themenbereich zu sammeln oder bereits erworbene Kompetenzen zu vertiefen und ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld oder zur Vorbereitung auf ein nachfolgendes Masterstudium zu schärfen. ³Die Module B5 und B29 im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten sind aus dem Angebot der FAU zu wählen. ⁴Im Rahmen des jeweiligen Moduls können die Studierenden entweder ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten oder zwei Module im Umfang von je 2,5 ECTS-Punkten wählen. ⁵Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sowie die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände der einzelnen Module sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

6. Die Regelung in § 47 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TF** ist der Abschluss des Bachelorstudiengangs Clean Energy Processes nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung bzw. ein gleichwertiger und im Hinblick auf das Kompetenzprofil zu diesem Studiengang nicht wesentlich unterschiedlicher Abschluss einer anderen in- oder ausländischen Hochschule in Clean Energy Processes. ²Abschlüsse in den Bachelorstudiengängen Chemical Engineering, Chemie- und Bioingenieurwesen und Energietechnik sind in der Regel als fachverwandt anzusehen.

(2) ¹Als weitere Unterlage im Sinne der Abs. 2 Satz 6 Nr. 4 **Anlage ABMPO/TF** müssen die Bewerberinnen und Bewerber

1. einen tabellarischen Lebenslauf,
2. ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache sowie
3. einen Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen durch ausreichende Schul- oder Hochschulkenntnisse oder geeignete Sprachzertifikate

einreichen.

²Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 kann insbesondere durch den Nachweis

- a) des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule,

- b) des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 80 Punkten im iBT, oder
- c) des International English Language Testing System (IELTS) 5.5 oder höher geführt werden; für alternative Nachweismöglichkeiten wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen.

³Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 ist nicht zu erbringen, falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(3) ¹Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 **Anlage ABMPO/TF** findet keine Anwendung. ²Abweichend von Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **Anlage ABMPO/TF** wird die Qualifikation zum Masterstudium Clean Energy Processes von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Abschluss in Clean Energy Processes nach Abs. 1 Satz 1 i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **Anlage ABMPO/TF** festgestellt, wenn mindestens vier der Module B17, B19 bis B20, B23 bis B27 des Bachelorstudiengangs mit dem Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser abgelegt sind. ³Satz 1 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in Clean Energy Processes, der zum Bachelorabschluss in Clean Energy Processes nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung keine wesentlichen Unterschiede aufweist, wenn sie den in Satz 1 genannten vergleichbare Module ihrer jeweiligen Hochschule im Mittelwert mit der Modulnote 3,0 oder besser abgeschlossen haben. ⁴Bewerberinnen und Bewerber mit anderen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 fachverwandten Abschlüssen können gemäß Abs. 5 Satz 4 **Anlage ABMPO/TF** nur aufgrund des erfolgreichen Durchlaufens der nachfolgenden Stufen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß den nachfolgenden Absätzen in den Studiengang aufgenommen werden.

(4) ¹Auf der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens findet ein elektronischer Zugangstest für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber statt, die einen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder 2 einschlägigen Erstabschluss mit der Note 2,5 oder besser vorweisen können und denen nicht bereits nach Abs. 3 direkter Zugang zum Studiengang gewährt werden konnte. ²Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich zu dem elektronischen Zugangstest eigenständig an. ³Die Anmeldung hat bis spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Testtermin über die Internetseite des Masterstudiengangs zu erfolgen; die Termine für die Zugangstests werden im Laufe des Bewerbungszeitraums für den Studiengang nach Abs. 2 Satz 1 **Anlage ABMPO/TF** auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben. ⁴Im Übrigen findet Abs. 7 **Anlage ABMPO/TF** mit der Maßgabe Anwendung, dass sich im Falle des Bestehens des elektronischen Zugangstests mit dem Prädikat „gut“ oder besser die zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Abs. 5 anschließt.

(5) ¹Auf der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens findet eine mündliche Zugangsprüfung gemäß Abs. 6 **Anlage ABMPO/TF** für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber statt, die den elektronischen Zugangstest nach Abs. 4 mit dem Prädikat „gut“ oder besser gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 **ABMPO/TF** bestanden haben. ²Die Bewerberinnen bzw. Bewerber werden auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der Fähigkeit, komplexe Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Clean Energy Processes einschließlich relevanter Verfahrens- und Messtechniken zu analysieren, Wege zur Problemlösung zu erarbeiten sowie Ergebnisse kritisch zu diskutieren (40 Prozent),
 2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Module des Masterstudiengangs bilden (30 Prozent),
 3. Qualität der Fähigkeit, fachspezifisch unter Verwendung der gängigen Fachtermini zu aktuellen forschungsorientierten Fragestellungen Stellung zu nehmen (30 Prozent).
- ³Die Wahl der fachlichen Spezialisierung im Masterstudiengang ist unabhängig von der Zugangsprüfung.“

7. In § 49 Abs. 1 Satz 5 werden nach den Worten „Die spezifischen Qualifikationsziele“ die Worte „und Prüfungsgegenstände“ eingefügt.

8. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Die spezifischen Qualifikationsziele“ die Worte „und Prüfungsgegenstände“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Compulsory elective modules umfassen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt und nach den Worten „und setzen sich“ die Worte „in der Regel“ gestrichen.

9. In § 51 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu angefügt:

„⁴Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.“

10. Die Regelung in § 52 erhält folgende neue Fassung:

„¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Elective modules liegt in der Ausweitung fachlicher Kenntnisse im technischen Bereich und der Berufsqualifikation durch die Verstärkung praxisnaher Kenntnisse. ²Den Studierenden soll ermöglicht werden, Informationen in einem selbst gewählten Themenbereich zu sammeln oder bereits erworbene Kompetenzen zu vertiefen und ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ³Die Elective modules (M12 und M13) im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten sind aus dem Angebot der FAU zu wählen. ⁴Im Rahmen des jeweiligen Moduls können die Studierenden entweder ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten oder zwei Module im Umfang von je 2,5 ECTS-Punkten wählen. ⁵Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sowie die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sind abhängig von

den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen und der jeweils einschlägigen (Fach-)Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

11. In § 55 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen werden. ³Die Änderungen gemäß § 52 gelten auch für alle bereits immatrikulierten Masterstudierenden. ⁴Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung werden in Bezug auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2028 und in Bezug auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2027/2028 angeboten.“

12. Die **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) Zeile 8 (Modulnummer B7) erhält folgende neue Fassung:

”

B7	Measurement systems(GOP)		2	1		2	5		5									PL (K, 90 min.)
-----------	---------------------------------	--	---	---	--	---	----------	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	-----------------

b) Zeile 9 (Modulnummer B8) erhält folgende neue Fassung:

”

B8	Scientific computing in engineering (GOP)		2		4		5		5									PL (K, 90 min.)
-----------	--	--	---	--	---	--	----------	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	-----------------

c) Zeile 16 (Modulnummer B15) erhält folgende neue Fassung:

”

B15	Introduction to interface engineering		2	3			5			5								PL (K, 90 min.)
------------	--	--	---	---	--	--	----------	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	-----------------

d) Zeile 23 (Modulnummer B 21) erhält folgende neue Fassung:

”

B21	Electrochemistry		2	3			5				5							PL (K, 90 min.)
------------	-------------------------	--	---	---	--	--	----------	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	-----------------

e) In Fußnote 1 werden die Untersätze 1 und 2 gestrichen.

13. In **Anlage 2** wird Fußnote 3 unterhalb der Tabelle wie folgt neu gefasst:

„³ vgl. § 52. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Abweichend von § 37 i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** ist ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich.“

14. In **Anlage 3** wird Fußnote 3 unterhalb der Tabelle wie folgt neu gefasst:

„³ vgl. § 52. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Abweichend von § 37 i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** ist ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen werden. ³Die Änderungen gemäß § 52 gelten auch für alle bereits immatrikulierten Masterstudierenden. ⁴Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung werden in Bezug auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2028 und in Bezug auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2027/2028 angeboten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 19. Februar 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 20. März 2025

Erlangen, den 20. März 2025

FAU

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 20. März 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 20. März 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2025